Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4433

Alle Abgeordneten

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

29. Oktober 2025

Aktenzeichen
MB 3
bei Antwort bitte angeben

Herr Primus
Telefon (0211) 4972 - 2810

Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)““
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)““.

Die Landesregierung hat diese in der Kabinettsitzung am 28. Oktober 2025 beraten. Die Unterzeichnung wird zeitnah erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“

Die Bundesrepublik Deutschland

- Sondervermögen nach Artikel 143h des Grundgesetzes -

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den

Minister der Finanzen

der Freistaat Bayern

vertreten durch den

Staatsminister der Finanzen und für Heimat

das Land Berlin

vertreten durch den

Senator für Finanzen

das Land Brandenburg

vertreten durch den

Minister der Finanzen und für Europa

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den

Senator für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den

Senator für Finanzen und Bezirke

das Land Hessen

vertreten durch den

Hessischen Minister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch den

Minister für Finanzen und Digitalisierung

das Land Niedersachsen

vertreten durch den

Finanzminister

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den

Minister der Finanzen

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch die

Finanzministerin

das Saarland

vertreten durch den

Minister der Finanzen und für Wissenschaft

der Freistaat Sachsen

vertreten durch den

Sächsischen Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch den

Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch die

Finanzministerin

der Freistaat Thüringen

vertreten durch die

Thüringer Finanzministerin und stellvertretende Ministerpräsidentin

- nachstehend „Länder“ oder „Land“ oder „Stadtstaaten“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung

Präambel

Bund, Länder und Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor immensen infrastrukturellen Aufgaben. Damit Deutschland neue Wachstumsimpulse erhält und somit auch zukünftig ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, der für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet ist, bedarf es einer funktionsfähigen und modernen öffentlichen Infrastruktur, um für die Bürgerinnen und Bürger aktuell und in der Zukunft die staatliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Zugleich ist die öffentliche Infrastruktur ein maßgeblicher Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential Deutschlands wesentlich mitbestimmt. Bund, Länder und Kommunen werden in den kommenden Jahren mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität Milliardeninvestitionen tätigen. Damit diese für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sind, werden alle staatlichen Ebenen ihre Aktivitäten gemeinsam transparent machen.

Den Ländern wird ein Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes zur Verfügung gestellt.

Ziel ist es, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden.

Das Finanzvolumen von 100 Milliarden Euro ergänzt daher die weiterhin notwendigen Anstrengungen der Länder und Kommunen für die dauerhafte Sicherstellung ihrer Investitionstätigkeit in die öffentliche Infrastruktur und soll diese nicht ersetzen.

Die in § 9 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes – LuKIFG vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes.

§ 1 Verteilung der Fördermittel

(1) Nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 LuKIFG werden den Ländern aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität die folgenden Beträge zur Verfügung gestellt:

Baden-Württemberg	13.149.800.000 Euro
Bayern	15.702.300.000 Euro
Berlin	5.219.800.000 Euro
Brandenburg	2.999.200.000 Euro
Bremen	940.850.000 Euro
Hamburg	2.658.600.000 Euro
Hessen	7.437.350.000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	1.925.100.000 Euro
Niedersachsen	9.424.100.000 Euro
Nordrhein-Westfalen	21.095.600.000 Euro
Rheinland-Pfalz	4.845.700.000 Euro
Saarland	1.179.100.000 Euro
Sachsen	4.838.000.000 Euro
Sachsen-Anhalt	2.613.900.000 Euro
Schleswig-Holstein	3.430.800.000 Euro
Thüringen	2.539.800.000 Euro

(2) Die Länder legen einen Anteil des in Absatz 1 genannten Betrags fest, der für Investitionen in die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist, sowie die Verfahren, mit denen die die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse besonders berücksichtigt werden sollen. Dies gilt nicht für die Stadtstaaten.

§ 2 Förderfähige Ausgaben

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Beträge sind zu verwenden für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch landeseigene und kommunale Immobiliendienstleister.

(2) Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 sowie nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnamen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und

Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 LuKIFG förderfähig.

(4) Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen, oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgenmaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

(5) Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.

(6) Programmdurchführungsausgaben sind unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms nicht förderfähig, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 handelt.

(7) Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens von 50.000 Euro ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

§ 3 Verfahren und Durchführung

(1) Es obliegt den Ländern, die Verfahren für die Umsetzung des LuKIFG festzulegen. Die Durchführung soll möglichst effizient erfolgen. Bürokratie ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fördervoraussetzungen den Letztempfängern hinreichend bekannt sind.

(2) Bund und Länder streben an, dass die Verfahren zur Durchführung des LuKIFG möglichst digital abgewickelt werden. Für die Berichterstattung nach § 5 Absatz 3 bis 5, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 stellt das Bundesministerium der Finanzen den Ländern ein einheitliches, digitales Template zur Verfügung. Die Länder tragen ihre Kosten für die Nutzung der vom Bund unentgeltlich bereitgestellten digitalen Infrastruktur selbst.

(3) Gemäß § 6 Absatz 2 HGrG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sind von den Ländern und Kommunen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(4) Die Länder stellen sicher, dass bei der Durchführung der Maßnahmen, soweit diese staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden.

(5) Die Länder weisen unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes auf ihren Internetseiten sowie vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise hin. Die Länder geben den Letztempfängern vor, die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlichzumachen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

(6) Der Bund kann die Berichte der Länder nach den §§ 5 und 6 zur Analyse und Kommunikation der Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität verwenden.

§ 4 Förderzeitraum

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden: Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Sofern bestimmbar, können die Länder stattdessen bei Baumaßnahmen auch den Baubeginn vor Ort zugrunde legen. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mittel des Sondervermögens nicht entgegen.

2. bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen bewilligt wurden: Der Begriff der Bewilligung ist in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Verfahren zu bestimmen. Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine erstmalige Bewilligung und Mitteleinplanung für eine Investitionsmaßnahme der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2036 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2036 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich.

3. bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

§ 5 Berichtspflichten der Länder

(1) Die Länder unterrichten den Bund baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 über die auf Landesebene für die Umsetzung des Gesetzes jeweils zuständigen Stellen.

(2) Die Länder unterrichten den Bund einmalig spätestens bis zum 31. März 2026 über ihre Verfahren zur Durchführung des LuKIFG, den Anteil der nach § 1 Absatz 2 für die kommunale Infrastruktur zu verwendenden Mittel, die Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel, die vorgesehene Berücksichtigung der Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen und ihre Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen. Etwaige wesentliche nachträgliche Änderungen der Verfahren werden dem Bund mitgeteilt. Zudem unterrichten die Länder den Bund im Rahmen des Berichtes nach Satz 1 über die Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme.

(3) Die Länder unterrichten den Bund jeweils grundsätzlich zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres aggregiert, zusammenfassend über die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen. Die Berichte sind bis zum 31. März eines jeden Jahres vorzulegen. Der Bericht umfasst aufgeschlüsselt nach Infrastrukturbereichen nach § 3 Absatz 1 LuKIFG die Anzahl der Maßnahmen, das Investitionsvolumen, die förderfähigen Ausgaben, den Finanzierungsanteil Dritter und den

Bundesanteil nach dem LuKIFG sowie den Anteil der Mittel, die in die kommunale Infrastruktur fließen. Zum 31. Dezember 2029 berichten die Länder zudem einmalig darüber, welcher Anteil der ihnen nach § 1 zustehenden Mittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sind.

(4) Zum Zweck eines von der Bundesregierung vorzunehmenden transparenten Monitorings der gesamten Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist es dem Bund vorbehalten, nachträglich für die Folgejahre die zu berichtenden Indikatoren gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung eines möglichst geringen bürokratischen Aufwandes im Einvernehmen mit den Ländern zu erweitern (beispielsweise um eine jährliche Meldung der gebundenen Mittel).

(5) Zum Zweck der Begebung Grüner Bundeswertpapiere berichten die Länder im Rahmen des einmaligen Berichts nach Absatz 2 über ihre Möglichkeiten zur Identifikation und Bezifferung von Ausgaben gemäß den Haushaltsplänen oder Wirtschaftsplänen der Länder, die gemäß Anlage für Grüne Bundeswertpapiere anrechenbar sind, unter Angabe des einschlägigen Infrastrukturbereichs nach § 3 Absatz 1 LuKIFG, der Haushaltstitel sowie von vorhandenen öffentlichen Quellen zur Wirkungsberichterstattung. Sofern sich für den Bund aus dem Verfahren gemäß der einmaligen Unterrichtung nach Absatz 2 die Höhe (Ist-Werte) jeder für Grüne Bundeswertpapiere anrechenbaren Ausgabe je Haushaltsjahr nicht herleiten lässt, können die Länder diese in dem Bericht nach Absatz 3 gegebenenfalls unter Angabe der relevanten Haushaltstitel erstmalig zum 31. März 2027 benennen.

(6) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

§ 6 Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

(1) Die Länder stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG sicher. Hierzu sind jeweils mindestens 5 % der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die Landesinfrastruktur und in die kommunale Infrastruktur im Rahmen von Stichproben zu prüfen. Die Investitionen in die kommunale Infrastruktur sind vom Land, einer von diesem beauftragten Einrichtung oder einer unabhängigen kommunalen Organisationseinheit zu prüfen.

(2) Die Länder legen dem Bund jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres eine digitale Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen vor. Diese Übersicht umfasst:

- eine Angabe zum Träger,
- eine Angabe über den Ort der Durchführung der Maßnahme,
- eine Angabe über den Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns gemäß § 4 Nummer 1 und des Maßnahmenendes gemäß § 4 Nummer 3,
- eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
- eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich gemäß § 3 Absatz 1 LuKIFG bzw. zu einem Auffangförderbereich,
- eine Erläuterung des Beitrags zu Klima-, Umwelt- oder Naturschutzzielen der nach § 5 Absatz 5 gegebenenfalls gemeldeten Maßnahmen entsprechend der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung,
- Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach dem LuKIFG sowie sonstiger Bundesmittel (jeweils gesondert),
- eine Angabe, ob die Maßnahme vom Land geprüft wurde oder dafür vorgesehen ist und gegebenenfalls Grund und Umfang der Feststellung nicht zweckentsprechender Mittelverwendungen.

Jede Maßnahme ist spätestens in den zweiten Bericht aufzunehmen, der nach dem Abschluss der Maßnahme vorzulegen ist. Die letzte Vorlage von Übersichten erfolgt somit bis zum Jahr 2044. Der Bund prüft auf dieser Grundlage risikobasiert ein Prozent der Maßnahmen im Rahmen von Stichproben vertieft. Der Prüfumfang kann risikobezogen erhöht werden. Anlassbezogene vertiefte Prüfungen des Bundes können zusätzlich erfolgen.

(3) Der Bund evaluiert auf Grundlage der Berichte der Länder zu ihren Verfahren nach § 5 Absatz 2 zur Umsetzung des LuKIFG die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Länder. Die Berichte der Länder werden auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht und bilden die Grundlage für die Bestimmung des Umfangs der Stichproben sowie für die Gewichtung der je Land auszuwählenden Anzahl an zu prüfenden Maßnahmen.

§ 7 Bewirtschaftung

(1) Die Bundesmittel werden in den Haushalten oder Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständigen Stellen in den Ländern sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel an die Länderhaushalte oder Sondervermögen anzuordnen, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Die Länder leiten die Mittel des Bundes nach Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unverzüglich an den Letztempfänger oder an jene Stellen weiter, die für die Begleichung der Ansprüche der Letztempfänger zuständig sind. Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich im Übrigen nach dem Haushaltsrecht der Länder.

(2) Die zuständigen Stellen der Länder nach Absatz 1 melden die voraussichtlich benötigten Finanzmittel gemäß VV zu § 43 BHO an das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm benannte Stelle. Die Meldungen zu den benötigten Finanzmitteln sind so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig in der Liquiditätsplanung gemäß § 43 BHO des Bundes berücksichtigt werden können.

(3) Die Länder teilen dem Bund die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Bundes (SVIK) bis zum 31. August eines jeden Jahres mit.

(4) Für Auszahlungen im Jahr 2043 tragen die Länder dafür Sorge, dass die Anordnungen so rechtzeitig erfolgen, dass die letzte Auszahlung bei der Bundeskasse spätestens am 30. Dezember 2043 erfolgen kann.

(5) Eine Verrechnung der aufgrund von zweckwidriger Mittelverwendungen oder sonstigen Gründen an den Bund zurückzuerstattenden Mittel mit Abrufen für andere Maßnahmen ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes in Kraft und tritt mit dem Außerkrafttreten des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Berlin, den

Anlage

Förderbereich nach § 3 Abs. 1 LuKIFG	**2. Verkehrsinfrastruktur**	**3. Krankenhausinfrastruktur und öffentliche Gebäude aller Förderbereiche**	**4. Energie- und Wärmeinfrastruktur**
Ziele nach Rahmenwerk	Verbesserung und Förderung sauberer und umweltfreundlicherer Verkehrssysteme und Reduzierung der CO2-Intensität /Emissionen von Fahrzeugen	Beschleunigung des Übergangs zu einer weitgehend mit erneuerbaren Energien arbeitenden Wirtschaft und einem umwelteffizienteren Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen	Beschleunigung des Übergangs zu einer weitgehend mit erneuerbaren Energien arbeitenden Wirtschaft und einem umwelteffizienteren Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen
Ausgabenbeispiele nach Rahmenwerk	- Schienenverkehr - Elektromobilität - Rad- und Fußverkehr	- Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden - Förderung nachhaltiger Nutzung /Betrieb von Heizung und Kühlung, Wärmenutzung und Abwärme - Förderung der Energiewende, z.B. Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	- Förderung nachhaltiger Nutzung /Betrieb von Heizung und Kühlung, Wärmenutzung und Abwärme - Förderung der Energiewende, z.B. Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
Beiträge zu Klima-, Umwelt- und Naturschutz	- Ausbau der Schienen- und Radwegeinfrastruktur in km - THG-Reduzierung - Abschlussberichte und Beschreibungen von Projekten	- THG-Reduzierung - Einsparung von Ressourcen (z.B. Energie) - Kapazitätsausbau erneuerbarer Energien - Abschlussberichte und Beschreibungen von Projekten	- THG-Reduzierung - Einsparung von Ressourcen (z.B. Energie) - Kapazitätsausbau erneuerbarer Energien - Abschlussberichte und Beschreibungen von Projekten